

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/6/9 110s38/93, 130s103/02, 130s49/11x, 130s56/11a

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 09.06.1993

Norm

StPO §238 StPO §281 Abs1 Z4 A

Rechtssatz

Ein besonderes begleitendes Vorbringen zu einem Beweisantrag ist jedenfalls dann geboten, wenn allein schon die Verantwortung des Angeklagten dem Beweisthema zuwiderläuft oder die Unerreichbarkeit des Beweiszweckes indiziert oder wenn vom Angeklagten erst in einem relativ späten Verfahrensstadium neue Behauptungen aufgestellt werden, ohne daß für den Zeitpunkt des Vorbringens ein anderer Grund ersichtlich ist als der einer Anpassung der Verantwortung an die bisherigen Beweisergebnisse. Dabei geht es keineswegs um eine unzulässige Vorwegnahme der Einschätzung der Beweiskraft eines Beweismittels, sondern vielmehr um die Prüfung der Frage, ob von der begehrten Beweisaufnahme überhaupt ein aktuelles Ergebnis "zur Sache" (vgl § 254 Abs 2 StPO) erwartet werden kann. Eine derartige Prüfung des Beweisanbots auf seine Tauglichkeit ist dem erkennenden Gericht schon aus Gründen der Verfahrenskonzentration abverlangt, wobei es nach Maßgabe der konkreten Verfahrenslage durchaus befugt und verhalten ist, ein Beweisbegehren wegen indizierter Aussichtslosigkeit abzulehnen.

Entscheidungstexte

• 11 Os 38/93

Entscheidungstext OGH 09.06.1993 11 Os 38/93

• 13 Os 103/02

Entscheidungstext OGH 14.05.2003 13 Os 103/02 Vgl

• 13 Os 49/11x

Entscheidungstext OGH 14.07.2011 13 Os 49/11x

Vgl

• 13 Os 56/11a

Entscheidungstext OGH 14.07.2011 13 Os 56/11a Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0098062

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.08.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$